

M I T T E I L U N G E N

DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER PARLAMENTS- UND BEHÖRDENBIBLIOTHEKEN

Nr.11

2.April 1962

I) 52.Deutscher Bibliothekartag in Darmstadt v.12.-16.Juni 1962

Der diesjährige Bibliothekartag wird vom 12.-16.Juni 1962 in Darmstadt stattfinden. Der Verein Deutscher Bibliothekare und der Verein der Diplom-Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken haben ihre Mitglieder bereits eingeladen. Auf dem Tagungsprogramm sind u.a. folgende Veranstaltungen vorgesehen:

Mittwoch, den 13.Juni 1962

- 10.15 - 11.00 Festvortrag: Prof.Dr.Eugen Kogon-Darmstadt:
Bibliotheken und die Freiheit
- 11.15 - 12.30 G. v.Busse-Bad Godesberg:
Bibliothekarische Auslandsarbeit
- 14.30 - 15.30 H. Knaus-Darmstadt: Maugérard, Hüpsch und
die Darmstädter Prachthandschriften
(Größer Hörsaal für Elektrotechnik,
Landgraf-Georg-Straße, neben dem Schloß)
Anschließend Führungen durch die Hessische
Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt
und die Ausstellung "Schätze der Darmstädter
Bibliothek"

Donnerstag, den 14.Juni 1962

- 20.000 Gemeinsamer Theaterabend:
 H. v.Kleist: Familie Schroffenstein
 (Landestheater Darmstadt, Orangerie)

Freitag, den 15.Juni 1962

- 9.00 - 9.45 W. Schmidt-Berlin: Lesesäle in Verbindung
 mit großen Open-Shelf-Beständen
- 9.45 - 10.30 J. Fock-Hamburg: Die Auskunftserteilung
 als bibliothekarische Aufgabe. Anschließend
 Diskussion zu beiden Vorträgen
- 11.30 - 13.00 L. Sickmann-Köln: Die Beschlüsse der Inter-
 nationalen Konferenz über Grundsätze der
 Alphabetischen Katalogisierung (Paris,
 Okt.1961) und ihre Auswirkungen auf die
 deutschen Bibliotheken. Mit einem Korreferat
 von R. Blum-Frankfurt/M. Anschließend Dis-
 kussion
- 15.00 - 15.45 W.Barton-Oldenburg: Bibliothek und Zeitung
- 15.45 - 18.00 Kleine Mitteilungen und Berichte der
 Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften.
 Vorgesehen sind u.a. Berichte über den
 Stand der Urheberrechtsgesetzgebung, über
 das Pflichtexemplarrecht, über die Ein-
 schaltung der Zentralkataloge in den Leih-
 verkehr und über den Stand der Literatur-
 erschließung

Die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken wird im Rahmen des diesjährigen Bibliothekartages

am Mittwoch, den 13. Juni 1962, 20.00 Uhr

ein abendliches Treffen im Restaurant Bockshaut

veranstalten. Die Arbeitstagung der Parlaments- und Behördenbibliothekare findet in diesem Jahr

am Donnerstag, den 14. Juni 1962, 14.30 bis 18.00

im Vortrags- und Musiksaal im Schloß

statt. Unter dem Generalthema "Auskunfterteilung in Behördenbibliotheken" sind folgende Vorträge vorgesehen:

- 1.) Bibl. Dir. Dr. F l a c h e r - München
Lesesaalprobleme an Behördenbibliotheken
- 2.) Bibl. Rat Dr. C o r s t e n - Bonn:
Einrichtung eines Sachkataloges in einer
Behördenbibliothek
- 3.) Bundesbahnrat Dipl.-Ing. S p a r k u h l e -Frankfurt:
Zusammenarbeit zwischen Behördenbibliothek und
Dokumentationsstelle am Beispiel des Dokumentations-
dienstes der Deutschen Bundesbahn
- 4.) Reg. Ob. Inspekt. Dipl.-Bibl. K o r n a c h e r -München:
Hilfsmittel zur Literaturschließung und Dokumentation
- 5.) Ministerialrat W e r n i c k e -Bonn:
Auskunfterteilung unter Einschaltung von Spezial-
Dokumentations- und Auskunftsstellen
- 6.) Dipl.-Bibl. M e r t z -Düsseldorf:
Aus der Praxis des Leihverkehrs einer Behörden-
bibliothek
- 7.) Bibl. Dir. Dr. K i r c h n e r -Karlsruhe:
Die Rechtskarteien der oberen Bundesgerichte
in der Bundesrepublik, in Österreich und in
der Schweiz
- 8.) Diskussion

Alle Behördenbibliothekare sind zu diesen Veranstaltungen herzlichst eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme am Bibliothekartag wird mit Rücksicht auf Unterkunftsschwierigkeiten in Darmstadt bis zum 15. April 1962 auf den vom VDB bzw. VtDB versandten Anmeldekarten an die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek, Darmstadt, Schloß, erbeten. Behördenbibliothekare, die noch keine Anmeldekarte und Gesamtprogramm erhalten haben, können diese beim Schriftführer der Arbeitsgemeinschaft, Bonn, Bibliothek des Deutschen Bundestages, anfordern. Eine Einladung für die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft ist dieser Nummer der Mitteilungen beigelegt.

II) Gründung eines Arbeitskreises für rechtliche Berufs- und Ausbildungsfragen

Um eine möglichst einheitliche und brauchbare Grundlage für die zukünftige Behandlung berufspolitischer Fragen und Anliegen zu erreichen, fand am 4. Dezember 1961 in der Bibliothek des Deutschen Bundestages in Bonn eine erste Besprechung von Vertretern der Kommissionen für Rechtsfragen und Berufsfragen des VDB mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken statt, an der die Herren

Wernicke (Bonn), Dr. Kirchner (Karlsruhe),
Kaspers (Köln), Dr. Gerstenkorn (Kassel), Dr. Matthes (Bonn)
teilgenommen haben.

Ein Überblick über die Personallage im öffentlichen Bibliothekswesen der Bundesrepublik führte zu folgenden Grundsätzen und Themenkomplexen:

1. Allgemeine Gesichtspunkte und Ausbildungsordnungen

Jede Behandlung von Personalfragen im öffentlichen Bibliotheksdienst erfordert infolge der verschiedenen Dienstverhältnisse einmal die Berücksichtigung von Beamten- und Angestelltenrecht, zum andern der verschiedenen Zweige des Bibliotheksdienstes nach der Ausbildung und Tätigkeit als Bibliotheksbedienstete an wissenschaftlichen Bibliotheken oder Öffentlichen Büchereien (Volksbüchereien) und schließlich nach den einzelnen Dienstgruppen bzw. Tätigkeitsgruppierungen. Zugrunde zu legen ist hier grundsätzlich die Einteilung des allgemeinen Laufbahnrechts der Beamten:

Einfacher Bibliotheksdienst
Mittlerer Bibliotheksdienst
Gehobener Bibliotheksdienst
Höherer Bibliotheksdienst

Diese Einteilung entspricht sowohl dem Gefüge der allgemeinen Verwaltung als auch ganz besonders der Personalgliederung im öffentlichen Bibliothekswesen und gilt für Beamten- wie Angestelltenverhältnisse. Dies ergibt sich für den fachbibliothekarischen gehobenen und höheren Bibliotheksdienst aus der Tatsache, daß die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung oder Anstellung als Beamte zugleich als "abgeschlossene Fachausbildung" maßgeblich für die tarifliche Einstufung der Angestellten (vgl. dazu etwa die Tätigkeitsmerkmale zu den Verg.Gr. Vb, IVb, IVa) ist.

Die gleichen Funktionen könnten und sollten in Zukunft aber auch entsprechende Ausbildungsgrundsätze für den einfachen und mittleren Bibliotheksdienst erfüllen, für die gewisse Ansätze ja durchaus vorliegen oder in ständiger Verwaltungsübung durchgeführt werden. Die letzten Tarifverhandlungen und die Entwicklung des Rechts der Angestellten im öffentlichen Dienst haben gezeigt, daß das Laufbahnrecht der Beamten und die darauf fußende Gruppierung der Bediensteten im Angestelltenverhältnis mehr und mehr angeglichen wird. Übergeordneter Ordnungsfaktor aber sind die Laufbahngruppen, so daß man heute ohne weiteres von Angestellten in Tätigkeiten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sprechen kann.

So kommt als gemeinsamen Grundlagen für Beamte und Angestellte im Bibliotheksdienst den Ausbildungsordnungen oder Ausbildungsgrundsätzen für die verschiedenen Gruppen des Bibliotheksdienstes größte Bedeutung zu. Hier ist es notwendig, da echtes Laufbahnrecht den Ausgangspunkt bildet, in Zukunft die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Bibliotheksdienst eng an das Laufbahnrecht anzuschließen und beamtenrechtlich auszurichten. Wenn dies in der z.Zt. geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst von 1938 für das Reich und in der von 1955 für Bayern voll geschehen ist, ebenso in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1940 für den gehobenen Bibliotheksdienst im Reichsgebiet und den daran anschließenden Ordnungen für Bayern von 1958, Hessen von 1957 und Niedersachsen von 1953, so zeigen die übrigen Ordnungen der Länder nach 1945 oder die noch nicht erlassenen Entwürfe (wie im letzten Fall der für Nordrhein-Westfalen) einen rechtlichen Indifferentismus, der im Interesse der betroffenen Anwärter unbedingt zu beseitigen ist. Wenn hier bibliothekarische Sünden, preussisches Erbe als Ursache eine Rolle spielen, so ist jetzt mit der Stabilisierung unseres öffentlichen Dienst- und Laufbahnrechts der Zeitpunkt gekommen, sich ernsthaft um die Rechtsstellung der Anwärter für den gehobenen Bibliotheksdienst zu kümmern. Es geht einfach nicht, daß im Gegensatz zu allen übrigen Laufbahnzweigen der Verwaltung diese Anwärter weder zu "Beamten auf Widerruf" ernannt werden, noch einen Unterhaltszuschuß erhalten und statt zu "Bibliotheksinpektoren z.A." zunächst als Angestellte eingestellt werden.

Da die "Kommission für Ausbildungsfragen" des VDB sich bisher nur der fachlichen Seite der Ausbildung angenommen hat, ist es Aufgabe der Berufs- und Rechtskommission, sich mit den hier auftretenden Rechtsfragen zu befassen. Wichtige Ansätze für den gehobenen Bibliotheksdienst im Bundesdienst hinsichtlich der Bibliotheksinpektorenanwärter haben sich in der letzten Zeit bei den Verhandlungen um Ausbildungsplätze in den Bibliotheken des Bundes ergeben. Die beamtenrechtliche und laufbahngemäße Stellung der Anwärter für den gehobenen Bibliotheksdienst des Bundes als "Beamte auf Widerruf" und die Bewertung ihrer Ausbildungszeit als "Vorbereitungsdienst" ist voll gesichert. So ist es zu begrüßen, wenn von dem Aspekt einer gewissen rechtsvereinheitlichenden Wirkung dieser Regelung für den Bundesdienst aus die "Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken" in dieser Frage eng mit den beiden Kommissionen des VDB zusammenarbeitet.

Um für die Zukunft ein wirksames Instrument für die gesamte bibliothekarische Berufsarbeit zur Verfügung zu haben, erscheint es zweckmäßig, alle bisher erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Bibliotheksdienst beider Sparten im Rechtsgebiet des früheren Deutschen Reiches zusammenzustellen und zu sammeln. Zweckmäßigerweise ist dabei zunächst von der Form einer Bibliographie auszugehen, in der die einzelnen Ordnungen im Länderalphabet und chronologisch mit Zitat der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan und sonstigen Abdruckvermerken (vor allen in dem überall zugänglichen "Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken") aufgeführt werden. Die so erarbeitete - bisher übrigens fehlende - Zusammenstellung kann dann zu einer Sammlung der Texte der verschiedenen Ordnungen verwendet werden, die am einfachsten durch Fotokopie der Originale herzustellen ist.

2. Einfacher und mittlerer Bibliotheksdienst

Erhöhte Bedeutung kommt im Zeitalter der Rationalisierung und Spezialisierung der Tätigkeit des einfachen und mittleren Bibliotheksdienstes zu. Grundsätzlich zu wünschen ist, daß auch diese Dienstkräfte für ihre hochspezialisierte Tätigkeit fachlich ausgebildet werden und - was im Hinblick auf den steigenden Personalmangel lebenswichtig ist - eine ausreichende Rechtsstellung erhalten. Beamtenverhältnisse, die diesen Bediensteten berufliche Sicherheit und den Bibliotheken wiederum den Vorteil zuverlässiger und sachkundiger dauernder Mitarbeiter schaffen, sind zumindest bei den Spitzekräften anzustreben. Ähnlich wie im Jahre 1906, wo arbeitsrationalisierende Erwägungen den Abstand zwischen den "Bibliotheksdienern" (einfacher Dienst) und den "wissenschaftlichen Bibliothekaren" (höherer Dienst) durch die Schaffung eines damaligen "mittleren Bibliotheksdienstes" beseitigten, ist es auch heute notwendig, der allgemeinen Teilung der Dienstgruppen in der öffentlichen Verwaltung zu folgen und dem gehobenen und höheren Bibliotheksdienst einen ebenso qualifizierten einfachen und mittleren Bibliotheksdienst gegenüberzustellen.

Die Bemühungen um die Schaffung sogenannter "Bibliothekshelfer" oder neuerdings "Bibliothekshelfen", fachlich ausgebildeter Dienstkräfte der betreffenden Dienstgruppen im Angestelltenverhältnis, die seit 1945 vor allem von volksbibliothekarischer Seite betrieben werden, weisen in diese Richtung. Die hier vorhandenen Ansätze, so vor allem die Ausbildung solcher Dienstkräfte in Dortmund bei den dortigen Städtischen Volksbüchereien oder in Frankfurt a.M. bei der dortigen Deutschen Bibliothek, die diesbezüglichen Ausbildungsrichtlinien des Verbandes der Bibliotheken NW und das, allerdings privatdienstliche "Berufsbild" des gleichen Verbandes sind hier besonders beachtlich.

Ebenso wichtig sind die Bestrebungen in einigen Ländern, so vor allem in Bayern, einen echten "mittleren Bibliotheksdienst" im Beamtenverhältnis ins Leben zu rufen. Diesbezügliche Entwürfe liegen dort seit längerer Zeit bereits vor. Es handelt sich um die Ämter der Besoldungsgruppen A 5 - A 8, also "Bibliotheksassistenten", "Bibliothekssekretäre", "Bibliotheksoberssekretäre", "Bibliothekshauptsekretäre". Grundsätzlich wird damit nichts völlig Neues geschaffen, da diese Ämter bis 1958 in der bis dahin einheitlich geltenden Reichsbesoldungsordnung von 1927 in ihrer letzten Fassung enthalten waren, leider aber der letzten Besoldungsreform von 1958 - 1960 zum Opfer fielen und - soweit noch vorhanden - als "kw"-Stellen gekennzeichnet wurden.

Ebenso ist auch die Forderung nach beamteten Dienstkräften des einfachen Bibliotheksdienstes nicht neu, in einigen Ländern sind entsprechende Stellen noch durchaus vorhanden, man denke an die bayerischen "Offizianten" oder an die zwar in der Amtsbezeichnung zu "Amtsgehilfen" statt "Bibliothekshelfen", "Amtsmeister" usw. vereinheitlichten Stellen im Bibliotheksdienst des Bundes und der Länder. Wenn hier das Laufbahnrecht einheitliche Ausbildungsvoraussetzungen vorschreibt, vor allem hinsichtlich der jeweiligen Aus-

bildungszeiten, so braucht man diese nur auch für die entsprechenden Dienstkräfte im Angestelltenverhältnis zugrundelegen, um die Möglichkeit der Verbeamtung offen zu halten.

Bedenklich ist allerdings der mit den Bestrebungen um die "Bibliothekshelfer" gemachte Versuch, hier eine neue Einheitslaufbahn für Angestellte in Tätigkeiten des einfachen und mittleren Bibliotheksdienstes in der Form festzulegen, daß nach einer mehrjährigen Ausbildung die betreffenden geprüften Dienstkräfte zunächst in die Verg.Gr. IX eingestellt werden, von der sie dann weiter nach VIII, notfalls VII BAT aufsteigen können. Der Widerstand der Gewerkschaften dagegen wird verständlich, da es im Hinblick auf die anderen Zweige der Verwaltung einfach untunlich ist, das allgemeine Gefüge hier zu Ungunsten der betreffenden Dienstkräfte zu durchbrechen, wenn auch die Entwicklung im Bibliotheksdienst selbst noch so sehr für eine solche Einstufung spricht. Denn tatsächlich hat sich vor allem im Magazindienst der Großbibliotheken inzwischen eine Entwicklung vollzogen, die deutlich eine Funktionsverschiebung des ursprünglich "einfachen" Magazindienstes zu dem allgemeinen "mittleren Dienst" entsprechenden Tätigkeiten (VIII bis VIb) erkennen läßt. Trotz des entgegenstehenden Wortlauts des Tarifvertrages vom 15.1.1960 sind inzwischen übrigens auch zahlreiche echte Bibliotheksangestellte nach VIb aufgerückt, so ausdrücklich in Berlin, auch in Bonn, Köln und Münster usw. (vgl. dazu Jb.d.Dt.Bibl. 1961, Stellenpläne der einz. Bibl.) und zwar Funktionen im Magazindienst, in der Leihstelle, auch in Instituten. Ebenso liegt inzwischen ein arbeitsgerichtliches Urteil vor, das diese Möglichkeit bestätigt, den entgegenstehenden Wortlaut des Tarifvertrages aber als offenes Versehen der Tarifpartner herausstellt.

So wird man möglichst die Bemühungen um den "Bibliothekshelfer" oder "Bibliothekshelfer" (neu) mit entsprechenden Bestrebungen um die Wiedereinführung eines "mittleren Bibliotheksdienstes" verbinden müssen, indem man die allgemeinen Ausbildungszeiten des Laufbahnrechts zugrundelegt (mittlerer Dienst = mindestens 1 1/2 J.) und für Angestelltenverhältnisse die Verg.Gr. VIII - VIb festlegt. Grundsätzlich ist der neuzuschaffende "mittlere Bibliotheksdienst" keine Funktion bibliotheksfremder Verwaltungskräfte, also nicht auf allgemeine Verwaltungstätigkeiten wie Personal-sachen, Sekretariatstätigkeiten zu beschränken, sondern echte Bibliothekstätigkeit mit Fachkenntnissen, die beides verbindet. Die Spezialität der Bibliotheksverwaltung erlaubt heute nicht mehr den Einsatz von Kräften der allgemeinen Verwaltung in Funktionen des Bibliotheksdienstes ohne gründliche Fachkenntnisse im bibliothekarischen Bereich, auch die Stellen in den Bibliothekssekretariaten mit Verwaltungstätigkeiten allgemeinerer Art sind neben Stellen im Magazindienst oder in der Leihstelle oder in den übrigen Abteilungen mit bibliotheksfachlich ausgebildeten Kräften eines "mittleren Bibliotheksdienstes" bzw. wie bereits allgemein des "gehobenen Bibliotheksdienstes", zu besetzen.

Schließlich erscheint als bisher noch nicht behandelte Frage von größter Wichtigkeit noch die Möglichkeit des bisher fehlenden legalen Aufstiegs für die Gruppe des "mittleren Bibliotheksdienstes" zu Tätigkeiten oder der Dienststellung des "gehobenen Bibliotheksdienstes". Wenn es heute auf Grund des Tarifrechts möglich ist, nach den Tätigkeitsmerkmalen auch Angestellte der Verg. Gr. VII bzw. VIb BAT bei entsprechender Tätigkeit in die Verg. Gr. Vb einzustufen, auch wenn keine abgeschlossene Fachausbildung vorliegt, so sollte dies doch auf Ausnahmen beschränkt bleiben, da regelmäßig die Vielseitigkeit der Einsatzmöglichkeit, die bei den Diplom-Bibliothekaren durch deren Ausbildung gewährleistet wird, bei den Dienstkräften ohne entsprechende Ausbildung fehlt. Hier sind Bestimmungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen Bibliotheksdienst anzustreben, die - wie in allen übrigen Zweigen der Verwaltung - die Möglichkeit eines echten Aufstiegs auf Grund einer Aufstiegsprüfung vorsehen. Vorbildlich sind in diesem Zusammenhang ähnliche Vorschriften in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung der Gemeinden - und Gemeindeverbände (vgl. z.B. NW v.1961), die die Bewerber in ihrer bisherigen Verg. Gr. belassen, ihnen die Möglichkeit einer entsprechenden Ausbildung und Prüfung bieten, mit der sie dann bei erfolgreichem Abschluß aufsteigen können. - Entsprechende Entwürfe wurden durch die "Fachgruppe Bibliotheken" des Verbandes der Landesbeamten NW im Deutschen Beamtenbund (Geschäftsstelle: UuStB Köln, Dr.Kaspers) ausgearbeitet und weitergeleitet.

Zusammenfassend ist hinsichtlich des einfachen und mittleren Bibliotheksdienstes festzustellen, daß zu dieser Frage möglichst alle vorliegenden Materialien zu sammeln sind einschließlich der Bemühungen um den "Bibliotheksgehilfen" (neu) und die diesbezüglichen Bestimmungen des Tarif- und Besoldungsrechts möglichst gemeinsam zu behandeln und aufeinander abzustimmen sind. Für die geplante Novelle zum Bundesbesoldungsgesetz ist anzustreben, daß in einer neuen Bundesbesoldungsordnung wieder die Ämter der BesG. A 5 - A 8, Bibliotheksassistent, Bibliothekssekretär, Bibliotheksoberssekretär, Bibliothekshauptsekretär (wie bis 1958) erscheinen. Als wichtiges Argument wird man hierfür die Angleichung an die übrigen Zweige der Verwaltung anführen können, da nicht einzusehen ist, warum im Bibliotheksdienst allein diese Dienstgruppe, die eine rationelle Arbeit ermöglichen, fehlen sollen. Falls dies erreicht würde, könnte das Bundesrecht wiederum anregend und vereinheitlichend auf das Recht der Länder wirken.

3. Gehobener und höherer Bibliotheksdienst

Für den fachbibliothekarisch ausgebildeten gehobenen und höheren Bibliotheksdienst sind in den letzten Jahren einigermaßen feste Grundlagen im Tarif- wie im Besoldungsrecht geschaffen worden. Erreicht wurde im Tarifrecht die Relation zum beamteten gehobenen Bibliotheksdienst (A 9 = Vb BAT) mit einer Aufstiegsgruppe (IVb) für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im

Angestelltenverhältnis gegenüber zwei Aufstiegsstufen (IVb und IVa) für den Dienst an Öffentlichen Büchereien : (Volksbüchereien). Zu fordern ist hier unbedingt eine Angleichung des Aufstiegs nach IVa auch für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken.

Als äußerst unglücklich haben sich dann die Bandzahlen (Bestand der Bibliotheken nach Bänden) als maßgebliche Faktoren für die Einstufung in eine höhere Vergütungsgruppe erwiesen. Wenn schon Bandzahlen in der fachbibliothekarischen Lehre stets als unwesentlich gegenüber dem Gehalt und Aufbau und der Zusammensetzung einer Bibliothek herausgestellt werden, so sollte man sie auch nicht der fachlichen Tätigkeit eines Bibliothekars zugrundelegen. Vor allem haben inzwischen die öffentlichen Arbeitgeber mehr und mehr Grundsätze herausgearbeitet, nach denen fachbibliothekarisch ohne weiteres als "Bände" zu zählende Einheiten nicht als solche angesehen werden sollen, um darauf beruhende höhere Einstufungen zu ersparen. Abgesehen von der Unbilligkeit dieser einseitigen Festsetzungen sollte man zumindest - falls die Bandzahlen nicht mehr zu beseitigen sind - möglichst eine Reihe weiterer Gesichtspunkte festlegen, um gerechte Höherstufungen nach der Tätigkeit zu ermöglichen.

In den Besoldungsordnungen des Bundes und einiger Länder fehlt dann noch der "Bibliotheksoberramtmann", der als Laufbahnspitze unbedingt allgemein anzustreben ist und vor allem in der Bundesbesoldungsordnung nicht fehlen darf. Es ist eine wichtige Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken, alle Maßnahmen durch entsprechende Vorschläge zu ergreifen, daß der "Bibliotheksoberramtmann" mit der beabsichtigten Novelle in der neuen Bundesbesoldungsordnung erscheint und dadurch wiederum auch weiter das Recht der Länder beeinflusst wird.

Im höheren Bibliotheksdienst sind zunächst die z.Zt. verhandelten Verbesserungen des Tarifrechts beachtlich, nach denen jetzt ein automatisches Aufrücken von Verg.Gr. III nach II BAT bei Laufbahnbewerbern mit entsprechenden Examina vorgesehen ist. Die im Gang befindlichen Tarifverhandlungen werden laufend von uns beobachtet, Beziehungen zu den Tarifpartnern sind möglichst anzubahnen, um diese über etwaige Besonderheiten der bibliothekarischen Laufbahn oder Tätigkeit zu unterrichten. So wurde bereits die TdL und die ÖTV auf die notwendige Anrechnung der Promotion im Bibliotheksdienst durch die Kommission für Berufsfragen hingewiesen.

Da die Verhandlungen durchweg in Bonn stattfinden, auch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder dort (Lennestraße) ihren Sitz hat, könnte die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken hier noch versuchen, Beziehungen anzuknüpfen.

Bestrebungen im Bundesbesoldungsrecht, bzw. in der geplanten Novelle, um einen automatischen Aufstieg (aller oder einiger) Beamtengruppen von A 13 nach A 14 sind zu beobachten und notfalls - wenn nicht allgemein - durch Hinweise etwa auf NW, wo für Studienräte und Bibliotheksräte ein

automatischer Aufstieg von A 13 nach A 13a festgelegt ist, zu unterstützen. Im übrigen ist die allgemeine Entwicklung abzuwarten.

In der Frage der Ausbildung und Rechtsstellung der Anwärter für den gehobenen Bibliotheksdienst des Bundes, auf die schon hingewiesen wurde, ist im Hinblick auf die seit einiger Zeit laufenden Verhandlungen mit dem BM. des Innern zu hoffen, daß der Bund praktisch den Ländern die Rechtsstellung der Inspektorenanwärter als Beamte auf Widerruf und den Charakter der Ausbildung als Vorbereitungsdienst vorexerziert.

Der Zeitpunkt für eine Bibliotheksschule des Bundes ist andererseits noch nicht gekommen, eine entsprechende Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt jedoch durchaus anzustreben, da die wenigen Ausbildungsstellen der Länder nicht ausreichen. Bestrebungen, für die Anwärter des gehobenen Bibliotheksdienstes der Bundeswehr eine eigene Laufbahn zu schaffen, sind zunächst fallen gelassen worden, da es unzweckmäßig erscheint, die Laufbahnen des Bibliotheksdienstes noch mehr zu differenzieren.

Zusammenfassend ist für den gehobenen und höheren Bibliotheksdienst festzustellen, daß auch hier alle vorliegenden Materialien im Tarif- und Besoldungsrecht zu sammeln sind, um stets brauchbare und dem neuesten Stand entsprechende Arbeitsunterlagen zur Verfügung zu haben. Auf Grund des gesammelten Materials können dann wiederum bei Bedarf - etwa bei beabsichtigten Novellen zum Beamten- und Besoldungsrecht oder Tarifverhandlungen - entsprechende gutachtliche Stellungnahmen zusammengefaßt und vorgelegt werden.

E r g e b n i s s e

Nach dem damit durchgesprochenen und abgeschlossenen Überblick zur Personallage und einer zukünftigen Bearbeitung dieser Fragen einigten sich die Vertreter der Kommissionen des VDB und der Arbeitsgemeinschaft auf folgende Verfahrensgrundsätze und Richtlinien für eine dauernde gemeinsame Arbeit in rechtlichen Ausbildungs- und Berufsfragen:

- 1.) Um eine einheitliche und erfolgreiche Arbeit in allen Rechtsfragen, die das Ausbildungs- und Personalwesen der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Einrichtungen betreffen, zu erreichen, wird ein Arbeitskreis gebildet. Aufgabe dieses "Arbeitskreises für rechtliche Berufs- und Ausbildungsfragen" im öffentlichen Bibliothekswesen ist die Sammlung und Bereitstellung aller diesbezüglichen Materialien mit dem Ziel, jederzeit aus diesem Material gutachtliche Stellungnahmen für Vorschläge oder Entwürfe zusammenstellen zu können.
- 2.) Dem Personalaufbau der Bibliotheken und ihrer Einrichtungen gemäß sind sowohl das geltende Beamten- und Besoldungsrecht des Bundes und der Länder als auch das Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst heranzuziehen. Als wichtig für jede Begründung ist auch das frühere Recht anzusehen und demgemäß festzuhalten. Als Verbindungsglied und wichtigste Grundlage für das gesamte Personalrecht der Biblio-

thehen sind vor allem die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder Ausbildungsgrundsätze für alle Dienstgruppen innerhalb des Bibliotheksdienstes zu betrachten.

- 3.) Bei der Sammlung dieser umfangreichen Materialien erscheint eine vernünftige Arbeitsteilung mit gegenseitiger Unterrichtung zweckmäßig. Besonders geeignet für die Zusammenstellung der Rechtsvorschriften sind vor allem die damit von Amts wegen befaßten Parlaments- und Behördenbibliotheken. Erforderlich für eine mechanische Zusammenstellung sind jedoch in jedem Fall sachverständige Vor- und Anweisungsarbeiten. Diese werden in folgender Verteilung vorgenommen:
 - a) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Kaspers)
 - b) Einfacher und mittlerer Bibliotheksdienst (Kirchner)
 - c) Gehobener und höherer Bibliotheksdienst (Gerstenkorn)
- 4.) Die für die Materialsammlung getroffene Verteilung der Arbeitsgebiete bleibt auch für die zukünftige gemeinsame Arbeit bei enger gegenseitiger Mitarbeit bestehen. Um jedoch eine breitere Basis zu gewinnen, sind endgültige Vorschläge oder Entwürfe stets auch noch einem Kreis führender Bibliothekare zu unterbreiten und zur Diskussion zu stellen. Heranzuziehen sind vor allem auch die bibliothekarischen Fachverbände außerhalb des VDB.
- 5.) Zentrale Sammelstelle der Materialien ist die Bibliothek des Deutschen Bundestages in Bonn, die hierfür wegen ihrer allgemeinen zentralen Stellung und Lage besonders geeignet erscheint. Das gleiche gilt auch für die Zentralisierung der zukünftigen gemeinsamen Tätigkeit des Arbeitskreises, die am zweckmäßigsten von Bonn aus in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken vorgenommen werden kann.

Wernicke - Kaspers

III) Beantwortung der Fragebögen der Arbeitsgemeinschaft zur Erstellung eines neuen Verzeichnisses der Parlaments- und Behördenbibliotheken

Zusammen mit dem Arbeitsheft Nr.9 wurden im Dezember 1961 an alle von der Arbeitsgemeinschaft erfaßten Behördenbibliotheken Fragebögen versandt, die als Grundlage für ein neues Verzeichnis der Parlaments- und Behördenbibliotheken dienen sollen. Bisher sind ca. 220 Fragebögen ausgefüllt zurückgesandt worden. Der Vorstand dankt den Bibliotheken, die den Fragebogen bereits übersandt haben.

Alle diejenigen Bibliotheken, die bisher noch keine Gelegenheit gefunden haben, den Fragebogen an die Arbeitsgemeinschaft zurückzuschicken, werden nochmals dringend gebeten, dies in der nächsten Zeit nachzuholen. Ein besonderes Mahnschreiben für die säumigen Bibliotheken ist dieser Nummer der "Mitteilungen" beigelegt.

Sollte der Fragebogen verloren gegangen sein, so wird um kurze Mitteilung an den Schriftführer gebeten, damit ein neuer Fragebogen übersandt werden kann.

IV) Aus der Fachliteratur

Günther Reichardt: Aus der Praxis der Spezialbibliotheken. -
Zeitschrift f. Bibliothekswissenschaft
u. Bibliographie 8(1961), H.2, S.101-113.

Verf. sieht in den Spezialbibliotheken "eine Spezialform der Bibliotheken, in der die Nähe der Verwaltung und der Benutzer das entscheidende Merkmal ist, das die gesamte Praxis bedingt." Als Teil eines grösseren Organismus stehen sie in besonderer Abhängigkeit zur Verwaltung, was diese zu mannigfachen Eingriffen in die bibliothekarischen Belange provoziert. Das kann bis zur Kontrolle der Anschaffungspolitik gehen: "Wer liest denn das?" Zuordnung zu Beschaffungsstellen und ähnlichen, nicht besonders angesehenen Arbeitseinheiten sind die Folge. Dagegen wird der Bibliothekar sich zu wehren haben durch aufklärende Gespräche, Hinweise auf ähnliche Institute und deren Praxis. Vor allem aber wird er die Nähe zum Benutzer einsetzen, den Wert seiner Bibliothek zu beweisen. Also keine "abwartende abseitige Stellung zu den Benutzern", sondern schnelle Beschaffung und Bearbeitung der wichtigen Neuerscheinungen. Der Tendenz, überall im Hause Handbibliotheken entstehen zu lassen, arbeitet die Zentralbibliothek am besten durch besondere Leistungen entgegen. Sie wird vor allem einen Dokumentationsdienst aufzubauen haben. "Hier muß eine spezielle Auskunfterteilung auf Sachfragen und ein Informationsdienst einsetzen, der die Aktivität der Bibliothek unter Beweis stellt und ihre Wirkung, ihre Erfolge und ihre Anerkennung, um die sie dauernd ringt, bedingt. Der ständige Nachweis und Hinweis auf spezielle, ausgefallene, ausgewählte ausländische Fachliteratur ist genau so hoch zu bewerten wie hohe Ausleihziffern."

Detlef Rasmussen: Die Dokumentation von Zeitschriften und Sammelwerken in wissenschaftlichen Bibliotheken als ein Problem zentraler Katalogisierung. - Nachrichten für Dokumentation 12(1961), H.3, S.153-157.

Behandelt die theoretischen und praktischen Fragen, die bei der katalogmäßigen Erschließung von unselbständiger Literatur entstehen.

Günther Pflug: Der Druckzwang für Dissertationen an den Hochschulen. - Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Mitteilungsblatt 11(1961), Nr.2, S.62-70.

Gibt Auskunft über die von Fakultät zu Fakultät unterschiedliche Praxis, was den Druck der Dissertationen angeht. Die Zahl der abzugebenden Exemplare schwankt zwischen 20 und 300, die meisten Fakultäten (58) verlangen 150 Stück. Immerhin begnügen sich noch 9 Fakultäten mit weniger als 100 Exemplaren. Diese Zahlen sind wichtig für die Frage, in welchem Maße Dissertationen, die oft Themen behandeln, welche auch die Behördenbibliotheken angehen, erhältlich sind.

Hermann Tiemann: Materialien zur Bedarfsberechnung für ein Etatmodell. - Aus der Arbeit des Bibliothekars. Aufsätze und Abhandlungen Fritz Redenbacher zum 60.Geburtstag dargebracht. Erlangen 1960. S.9-20

Gibt durch den Vergleich von Zahlen der Jahre 1938 und 1958 einen Überblick über die gestiegenen Aufwendungen für Buchkäufe und Personal. Zur Begründung von Anforderungen an den Unterhaltsträger sind die hier zusammengetragenen Zahlen nicht nur für die großen Bibliotheken wertvoll. So haben z.B. 15 westdeutsche Universitätsbibliotheken 1958 mit gegenüber 1938 um 240 % gestiegenen Mitteln 4 % weniger Bücher kaufen können. Erklärt wird diese erstaunliche Tatsache dadurch, daß der Durchschnittsladenpreis für Bücher aller Sparten von 3,91 RM (1938) über 6,84 DM (1951), 9,18 (1956) auf 10,22 (1958) gestiegen ist. Bei wissenschaftlicher Literatur ist die Steigerung noch wesentlich höher: 6,50 RM (1938), 16,- DM (1956) und 19,50 DM (1958). Die Preise sind seitdem weiter gestiegen. Das gilt auch für die Einbandkosten, die um nahezu 300 % gewachsen sind. Statistische Untersuchungen, die an der schwedischen Universitätsbibliothek Uppsala durchgeführt wurden, können als Unterlagen für Personalforderungen dienen.

Fritz Prinzhorn: Eigenart und Bedeutung der Parlaments- und Behördenbibliotheken. - Aus der Welt des Bibliothekars. Festschrift für Rudolf Juchhoff zum 65.Geburtstag. Köln (1961). S.293-307.

Dieser grundlegende Aufsatz ist auch als Arbeitsheft Nr.7 unserer Arbeitsgemeinschaft zugänglich.

Hans Jessen: Aus der Werkstatt des Gesamtkatalogs der deutschen Presse. - Ebda. S.363-368.

Berichtet über den Aufbau des Bremer Gesamtkatalogs deutschsprachiger Zeitungen, der die Bestände von 4100 Sammelstätten (darunter 315 ausländische) verzeichnet. Angegliedert ist ein Mikrofilmarchiv, von dem die im Original gar nicht oder nur unter Schwierigkeiten zu benutzenden Zeitungen als Mikrofilme ausgeliehen werden können.

Käthe Iwand: Der Zentralkatalog der ausländischen
Literatur. - Ebda. S.369-376.

Schildert die nach dem Kriege aufgenommene Katalogisierung
der von deutschen Bibliotheken angeschafftem ausländischen
Literatur, soweit sie nach 1939 erschienen ist. In den
Göttinger und Kölner Bandkatalogen waren um die Jahres-
wende 1959/60 nahezu eine Viertelmillion ausländischer
Titel nachgewiesen. Diese Zahl beweist, wie wichtig das
Unternehmen für die Anschaffungspolitik der deutschen
Bibliotheken und den Leihverkehr ist.

Corsten

Berichtigung:

In Nr. 10 der "Mitteilungen" vom 15.9.1961 I Bibliotheks-
rabatt S.2 ist die Unterschrift "Dr.Kirchner" durch
"Dr.Kleine" zu ersetzen.

Anschrift der Schriftleitung der "Mitteilungen":
Bibliothek des Deutschen Bundestages,
Bonn, Bundeshaus